

Programm

24. Oktober 2018

Tagesmoderation: Monika Holtmann-Gesing, Haus Hall

- | | |
|-------------------|--|
| 10:00 Uhr | Anreise/Anmeldung und Mittagsimbiss |
| 10:30 Uhr | Eröffnung und Begrüßung
Dr. Gertrud Hanslmeier-Prockl, CBP-Vorstand |
| 10:45 Uhr | Vortrag: Freiheitsentziehende Maßnahmen, rechtliche Grundlagen und die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes
Janina Bessenich, stellv. CBP-Geschäftsführerin u. Justiziarin |
| 11:45 Uhr | Vortrag: Intensivpädagogik zwischen Grenzen und Entgrenzungen: Notwendigkeiten und Gefahren aus der Perspektive der Organisation
Prof. phil. Heinrich Greving, Kath. Hochschule Münster |
| 12:30 – 13.30 Uhr | Mittagspause |
| 13:30 – 14:00 Uhr | Start und Gestaltung der Barcamps zum Tagungsthema |
| 14:00 – 16:00 Uhr | Barcamp in Sessions |
| 16:00 Uhr | Ergebnissicherung und Fazit
Dr. Gertrud Hanslmeier-Prockl, CBP-Vorstand |
| 16:30 Uhr | Ende der Veranstaltung |

Barcamps – Fachforum 24.10.2018

- Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) aus ethischer Sicht
(Christine Barth und Irmengard Rappold)
- FeM bei Kindern und Jugendlichen mit (schweren und mehrfachen) Behinderungen.
(Christiane Bopp)
- FeM: ein Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit
(Christiane Ehlert)
- Vor JEDER FeM müssen Mitarbeiter IMMER alle Alternativen prüfen, damit die Maßnahme AUSNAHMSLOS Ultima-ratio ist. Lässt die menschliche Verfasstheit (Anthropologie: Mensch = Mängelwesen) überhaupt zu? Wie könnte man hier Betriebsblindheit entgegen wirken?
(Georg Hohenegger)
- Vor- und Nachteile der Separation im eigenen Zimmer und im Time-out-Raum.
(Daniel Resch)
- Was muss/ kann der Mitarbeiter bzw. der Arbeitgeber tun, um den professionellen Umgang mit auffälligem Verhalten auf Dauer zu fördern/ zu erhalten?
(NN)

Barcamp - Definition, Regeln und Ergebnissicherung

Definition Barcamp:

- Unkonferenz, die vom Nehmen und Geben lebt, Teilhabe - Teilgabe
- Als Geschenk zu sehen: Thema, Fragen, Beiträge, Beispiele, Ideen, Austausch, Diskussion, ...
- Kompetenzen als Fach- und Führungskräfte einbringen
- Gestaltungshoheit haben die Teilnehmenden, auch die Sessions werden von den Teilnehmenden selbst moderiert
- Keine Hierarchie und Kontrolle, Kommunikation auf Augenhöhe

Verfahren und Regeln:

- Angebot und Nachfrage regelt sich durch Selbstorganisation
- Personen, die ein Thema einbringen, stellen dieses kurz vor und werben dafür
- Wenn alle Themen benannt und beworben sind, ordnen sich die Teilnehmenden zu, damit die Raumfrage geklärt werden kann
- Die Person, die das Thema einbringt, hat Ziel, Inhalt, Methoden und Zeitrahmen abzustimmen. Es beginnt die maximal 45 minütige Zeit mit einem kurzen Input, evtl. in Form von Erläuterungen zur Fragestellung oder zum Thema zu geben, welches eingebracht wurde. Anschließend werden Fragen gestellt und diskutiert.
- Es gilt das Gesetz der zwei Füße. Jede Person bestimmt für sich selbst, wohin sie im Rahmen der Veranstaltung geht, wie lange sie bleibt und wann und wohin sie wechselt.
- Dialog auf Augenhöhe
- Zeit zum Mitmachen in eigener Verantwortung

Ergebnissicherung:

- es steht allen Teilnehmenden und den Themengebenden frei, wie sie mit dem, was in den Sessions erfolgt ist, umgehen.
- Allerdings ist bei dieser Methode nicht vorgesehen die „Ergebnisse“ im Plenum zu präsentieren noch einen Prioritäten- und Maßnahmenplans zu erstellen.
- Dokumentation hier bitte in Form von Ausgangslage, Fragen, Ideen und weitere Schritte, die zum Zwecke der Weiterarbeit erfolgen kann
- Auch ist es sinnvoll, weil sich für den CBP und den Fachbeiräten neue Fragen, Anliegen und mögliche Aufträge ergeben könnten.
- Beigefügt ist daher ein Ergebnissicherungsblatt.

Barcamp – Ergebnissicherungsblatt

<u>Ausgangslage</u> Um was geht es in der Session?	<u>Fragen</u> Welche Fragen/Probleme werden benannt?
<u>Ideen</u> Welche Lösungsansätze wurden benannt oder entwickelt?	<u>Nächste Schritte</u> Wer will dazu in Kontakt bleiben oder weiter daran arbeiten? (Dann Kontaktdaten hinterlassen, die allen TN zugänglich gemacht werden)

Grenzsetzung und Freiheitsentzug

Notwendigkeiten und Risiken in der
pädagogischen Arbeit mit Menschen
mit geistiger Beeinträchtigung und
herausforderndem Verhalten

Ein Tag zum Mitmachen !

Einleitung

Grenzen zu setzen und gesetzt zu bekommen ist ein alltägliches Phänomen der „Spielregeln“ im Miteinander.

Diese hinterlassen Spuren, die man auch Persönliche Erfahrungen nennen kann.

Wenn wir jetzt über setzen von Grenzsetzung und entziehen von Freiheit sprechen, spielt dazu unser persönlicher Background mit.

Einleitung

Wir sind also bei diesem Thema als Person gefragt und lassen uns in die Pflicht nehmen. Darum sind Sie vielleicht auch hier.

Wir wollen uns in die Pflicht nehmen lassen und unsere persönlichen Erfahrungen in dieses brisante und spannungsgeladene Thema einfließen lassen.

Frage 1

Wenn Sie an Ihre Biographie denken, mit welchen Grenzen, Regeln oder Auseinandersetzungen sind Sie konfrontiert worden?

Frage 2

Welche Bedeutung haben diese Erfahrungen, die Sie mit Regeln, Grenzen oder Konflikte gemacht haben, für Sie heute?

Frage 3

Unerhört oder gehört!

(Wann) können Sie so richtig aus der Haut fahren und was hilft, damit Sie es tun oder Sie sich wieder beruhigen?

Frage 4

Welche Situationen gäbe es für Sie, in denen Sie Freiheitsentzug akzeptieren könnten? Und was würde Ihnen helfen, damit einverstanden zu sein?

Janina Bessenich

(stellv. CBP-Geschäftsführerin und Justiziarin)

Vortrag:

Freiheitsentziehende Maßnahmen,
rechtliche Grundlagen und die
Auswirkungen des
Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Prof. phil. Heinrich Greving

(Katholische Hochschule Münster)

Vortrag:

Intensivpädagogik zwischen Grenzen
und Entgrenzungen: Notwendigkeiten
und Gefahren aus der Perspektive der
Organisation

Definition Barcamp

- Unkonferenz, die vom Nehmen und Geben lebt, Teilhabe - Teilgabe
- Als Geschenk zu sehen: Thema, Fragen, Beiträge, Beispiele, Ideen, Austausch, Diskussion, ...
- Kompetenzen als Fach- und Führungskräfte einbringen
- Gestaltungshoheit haben die Teilnehmenden, auch die Sessions werden von den Teilnehmenden selbst moderiert
- Keine Hierarchie und Kontrolle, Kommunikation auf Augenhöhe

Verfahren und Regeln

- Angebot und Nachfrage regelt sich durch Selbstorganisation
- Personen, die ein Thema einbringen, stellen dieses kurz vor und werben dafür
- Wenn alle Themen benannt und beworben sind, ordnen sich die Teilnehmenden per Handzeichen zu, damit die Raumfrage geklärt werden kann

Verfahren und Regeln

- Die Person, die das Thema einbringt, hat Ziel, Inhalt, Methoden und Zeitrahmen abzustimmen
- Es beginnt die 45-minütige Zeit mit einem kurzen Input (Erläuterungen, Fragestellung, Thema)
- Fragen und Diskussion schließen sich an
- Es gilt das Gesetz der zwei Füße. Jede Person bestimmt für sich selbst, wohin sie im Rahmen der Veranstaltung geht, wie lange sie bleibt und wann und wohin sie wechselt
- Dialog auf Augenhöhe, Mitmachen in eigener Verantwortung

Ergebnissicherung

- es steht allen Teilnehmenden und den Themengebenden frei, wie sie mit dem, was in den Sessions erfolgt ist, umgehen
- Allerdings ist bei dieser Methode nicht vorgesehen die „Ergebnisse“ im Plenum zu präsentieren noch einen Prioritäten- und Maßnahmenplans zu erstellen
- Auch ist es sinnvoll, weil sich für den CBP und den Fachbeiräten neue Fragen, Anliegen und mögliche Aufträge ergeben könnten
- Dokumentation hier bitte in Form von Ausgangslage, Fragen, Ideen und weitere Schritte, die zum Zwecke der Weiterarbeit erfolgen kann (Ergebnissicherungsblatt)

Themenimpulsgebende

- Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) aus ethischer Sicht (M.Buber); DilemmaOmat.; FeM: Austauschmöglichkeiten/ Angebote/ Netzwerke (Christine Barth/ Irmengard Rappold)
- FeM bei Kindern und Jugendlichen mit (schweren und mehrfachen) Behinderungen. (Christiane Bopp)
- FeM: ein Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit (Christiane Ehlert)
- Vor JEDER FeM müssen Mitarbeiter IMMER alle Alternativen prüfen, damit die Maßnahme AUSNAHMSLOS Ultima-ratio ist. Lässt die menschliche Verfasstheit (Anthropologie: Mensch=Mängelwesen) überhaupt zu? Wie könnte man hier Betriebsblindheit entgegen wirken? (Georg Hohenegger)
- Vor- und Nachteile der Separation im eigenen Zimmer und im Time-out-Raum. (Daniel Resch)
- Was muss/ kann der Mitarbeiter bzw. der Arbeitgeber tun, um den professionellen Umgang mit auffälligem Verhalten auf Dauer zu fördern/ zu erhalten? (NN)
- Konkretes Beispiel aus der Praxis
- ...

Themenimpulsgebende

- ...

Zeitliches

- 14.00 Uhr bis 14.45 Uhr > 1.Session
- 14.45 Uhr bis 15.15 Uhr > Pause
- 15.15 Uhr bis 16.00 Uhr > 2. Session
- 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr > Abschluss

Hinweise

- Lasst uns was hier! – was uns zur Verfügung gestellt wird! – Ergebnissicherungsblätter
- Bewertung (Bepunktung anhand von Smileys)

Danke, Tschüss und Guten Weg

Grenzsetzung und Freiheitsentzug

Notwendigkeiten und Risiken in der
pädagogischen Arbeit mit Menschen
mit geistiger Beeinträchtigung und
herausforderndem Verhalten

Ein Tag zum Mitmachen !

Einleitung

Grenzen zu setzen und gesetzt zu bekommen ist ein alltägliches Phänomen der „Spielregeln“ im Miteinander.

Diese hinterlassen Spuren, die man auch Persönliche Erfahrungen nennen kann.

Wenn wir jetzt über setzen von Grenzsetzung und entziehen von Freiheit sprechen, spielt dazu unser persönlicher Background mit.

Einleitung

Wir sind also bei diesem Thema als Person gefragt und lassen uns in die Pflicht nehmen. Darum sind Sie vielleicht auch hier.

Wie wollen uns in die Pflicht nehmen lassen und unsere persönlichen Erfahrungen in dieses brisante und spannungsgeladene Thema einfließen lassen.

Methodeneinsatz

Methode Kugellager

Zu folgenden Fragen:

Frage 1

Wenn Sie an Ihre Biographie denken, mit welchen Grenzen, Regeln oder Auseinandersetzungen sind Sie konfrontiert worden?

Frage 2

Welche Bedeutung haben diese Erfahrungen, die Sie mit Regeln, Grenzen oder Konflikte gemacht haben, für Sie heute?

Frage 3

Unerhört oder gehört!

(Wann) können Sie so richtig aus der Haut fahren und was hilft, damit Sie es tun oder Sie sich wieder beruhigen?

Frage 4

Welche Situationen gäbe es für Sie, in denen Sie Freiheitsentzug akzeptieren könnten? Und was würde Ihnen helfen, damit einverstanden zu sein?

Freiheitsentziehende Maßnahmen Rechtliche Grundlagen und die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes

CBP-Fachforum am 24.10.2018

**„Grenzsetzung und Freiheitsentzug – Notwendigkeiten und Risiken
in der pädagogischen Arbeit mit Menschen mit geistiger
Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten“**

Janina Bessenich

Justiziarin/stellv. Geschäftsführerin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

Berlin

Gliederung:

- I. Grundlagen für Freiheitsentziehende Maßnahmen
- II. Gegenwärtige Umsetzung des BTHG
- III. Ziele und Schnittmengen
- III. Zahlen und Fakten
- IV. Freiheitsentziehende Maßnahmen
- V. Auswirkungen des BTHG
- VI. Herausforderungen und Chancen

I. Grundlagen für Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 14 UN-Behindertenrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten gewährleisten (...), dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“

Art. 22 – 27 UN-Kinderrechtskonvention

Recht des Kindes auf Freiheit, Schutz und auf Partizipation

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 1631b BGB Kinder und Jugendliche

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der **Genehmigung des Familiengerichts**. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum **Wohl des Kindes**, insbesondere zur Abwendung einer **erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung** erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 1631b Abs. 2 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (gültig ab 01.10.2017)

(2) Die **Genehmigung des Familiengerichts** ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, **durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen** werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 1631b BGB wurde gemäß Art. 1 Nr. 1-3 des Gesetzes v. 17.07.2017 ([BGBl I 2017, 2424](#)) mit Wirkung zum 01.10.2017 geändert

§ 1906 BGB FEM Erwachsene

Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie **zum Wohl des Betreuten erforderlich** ist, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des **Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt**, oder

zur **Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung** des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann....

§ 1906 Abs. 4 BGB

Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Erwachsenen

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder **einer sonstigen Einrichtung** aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Art. 104 Grundgesetz

(1) **Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.** Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) **Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden.** Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als **bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen** in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

II. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)

Gegenwärtige Umsetzung des BTHG:

1. Zuständigkeitsregelungen – neue Leistungsträger

§ 241 SGB IX: Bis zum 31. Dezember 2019 treten an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne der Träger der Sozialhilfe nach § 3 SGB XII, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches bestimmt sind.

Ab 01.01.2020 neue Träger der Eingliederungshilfe

Gegenwärtige Umsetzung des BTHG:

2. Bedarfsermittlung ab 01.01.2018 (§ 118 Abs. 2 SGB IX):
Jedes Bundesland bestimmt das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung, die Grundsätze der Bedarfsermittlung sind bundesweit einheitlich geregelt

Nach § 13 Abs. 2 SGB IX sollen die Instrumente eine **individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung** gewährleisten.

Gegenwärtige Umsetzung des BTHG:

2. Bedarfsermittlung ab 01.01.2018 (§ 118 Abs. 2 SGB IX):

- Gegenwärtig mehrere Instrumente in Erprobung:
- Hierbei auch Berücksichtigung der FEM erforderlich z.B. BENI-Niedersachsen Pkt. 8.2. Beschluss zum FEM einzubeziehen.

auch der individuelle Bedarf im Kontext der FEM ist aufzunehmen

Gegenwärtige Umsetzung des BTHG:

3. Trennung der Leistungen ab 01.01.2020 in der EGH
Neue Schnittstelle EGH SGB IX-neu ./.. Sozialhilfe SGB XII

4. Leistungserbringungsrecht wirkt ab 01.01.2020
(neues Vertragsrecht und damit neue Verträge:
Landesrahmenverträge / Leistungs- und Vergütungsverträge)

III. Ziele und Schnittmenge der Systeme:

1. **Eingliederungshilfe ./. Betreuungsrecht (Bund)**
insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen
2. **Eingliederungshilfe (Bund) ./. Heimordnungsrecht (Land)**
3. **Heimordnungsrecht (Land) ./. Betreuungsrecht (Bund)**
4. **Ordnungsrecht (PsychKG) (Land) ./. Eingliederungshilfe (Bund)**

Die BTHG-Leistungen zur Teilhabe sollen (§ 4 SGB IX)

die Behinderung abwenden, beseitigen, mindern, ihre Verschlimmerung verhüten oder ihre Folgen mildern,

... die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine **möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern**

Die Leistungen sollen den individuellen Bedarf decken, **auch zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (wichtig Teilhabeplanung/Gesamtplanung)**

Aufgabe der Eingliederungshilfe (neu) § 90 SGB IX

*Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten **eine individuelle Lebensführung** zu ermöglichen, **die der Würde des Menschen entspricht**, und die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.*

Aufgabe der Sozialen Teilhabe § 90 Abs. 5 SGB IX

*Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die **gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.*

Bisher § 53 SGB XII (Sozialhilfe)

*Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder **eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern** und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.*

Ziele der FEM

§ 1906 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) *Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie **zum Wohl des Betreuten erforderlich ist***

(4) *Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch **mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise** über einen **längeren Zeitraum** oder **regelmäßig** die Freiheit entzogen werden soll.*

Wohl des Betreuten – gleichberechtigte Teilhabe

CBP-Empfehlungen vom 23.08.2017: FEM bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung nur als **Ultima Ratio - eine aktualisierte Empfehlung – CBP-Spezial unter: <http://www.cbp.caritas.de/74034.asp>**

Verfassungsrechtliche Bedingungen:

Art 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

**CBP-Empfehlungen vom 05.03.2018 :
Leitlinien Freiheitsentziehenden Maßnahmen**

CBP-Spezial unter:

<http://www.cbp.caritas.de/74034.asp>

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Art 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

IV. Zahlen und Fakten FEM § 1906 – bundesweit

- Unterbringung § 1906 Abs. 1 BGB

2009: **54.131 genehmigt**; 1.880 abgelehnt

2016: 56.098 genehmigt; 2.048 abgelehnt

- § 1906 Abs. 4 BGB Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

2009: **96.062 genehmigt**; 7.516 abgelehnt;

2016 51.097 genehmigt; 5.441 abgelehnt

1992 § 1906 BGB ca. 20.000 Genehmigungen insgesamt

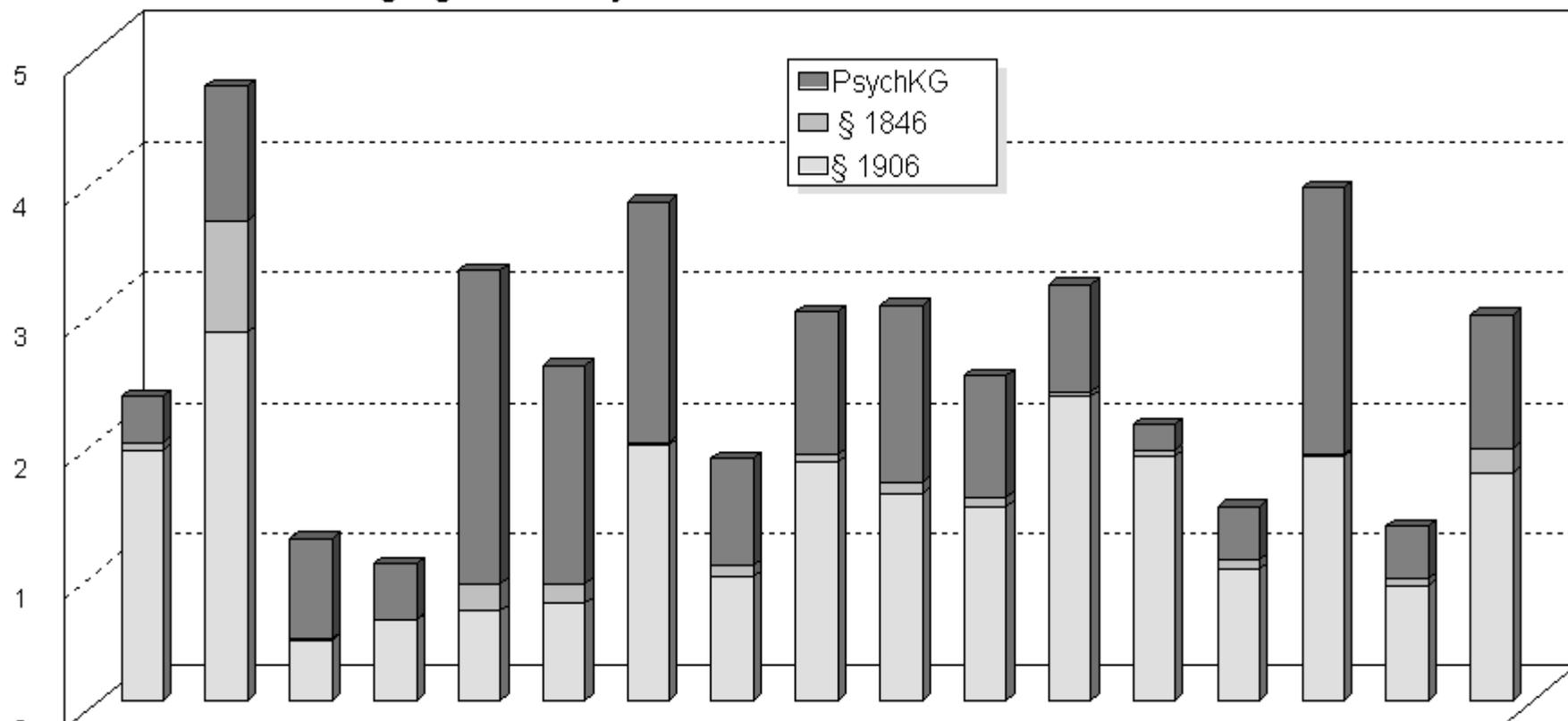
2009 § 1906 BGB ca. 150.000 Genehmigungen (7,5 fache Steigerung)

2016 § 1906 BGB über 100.000 Genehmigungen

Quelle: Bundesamt für Justiz: Betreuungsverfahren- Statistik

<http://www.bundesjustizamt.de>

Anzahl Unterbringungsverfahren je 1000 Einwohner 2013



	Bad.-WV	Bayern	Berlin	Brand.	Bremen	Hambg.	Hessen	Meckl.-V.	Nieders.	NRW	Rhld.-Pf.	Saard.	Sachs.	Sach.-A.	Schl.-H.	Thür.	BRD
PsychKG	0,35	1,03	0,77	0,42	2,4	1,67	1,84	0,82	1,09	1,35	0,93	0,82	0,2	0,41	2,04	0,4	1,02
§ 1846	0,06	0,86	0,01	0,01	0,21	0,15	0,02	0,09	0,06	0,09	0,07	0,04	0,05	0,07	0,02	0,05	0,19
§ 1906	1,91	2,81	0,46	0,61	0,68	0,74	1,95	0,94	1,82	1,58	1,48	2,32	1,86	1	1,86	0,88	1,74

IV. Zahlen und Fakten FEM:

Zahlen 2013

- **Unterbringung gemäß § 1906 BGB**
die meisten U. in Bayern, Saarland, BW, Nds, Hessen, SH
die wenigsten U. in Berlin, Brandenburg, Bremen
- **Unterbringung nach PsychKG**
die meisten U. in Bremen, Hessen, SH
die wenigsten U. in BW, Saarland, Thüringen

Quelle: Quelle: Bundesamt für Justiz , Sondererhebung Verfahren
nach dem Betreuungsgesetz, GÜ2, Stat. Bundesamt;
Grafik und Auswertung: Deinert Zahlen ab 2000 ohne Hamburg.

IV. Zahlen und Fakten FEM:

- Genehmigungsquote Bund 2013: über 90%!
- Genehmigungsquote Hessen 2013: 84%!

Fazit:

- Regional unterschiedliche Tradition im Umgang mit FEM.
- Es bleibt viel zu tun für Reduzierung von FEM!

IV. Zahlen und Fakten

Finanzierung von stationären Leistungen der Eingliederungshilfe:

- durchschnittliche Vergütungen in Einrichtungen:
44.280 € jährlich pro LB (d.h. 121 täglich; bei 24-std. 5 €/Std.).
- NRW: LVR 54.600 € LWL 52.200
Bayern OBR 53.700 €
Hessen 51.100 €
BW 44.298 € / 1.476 € monatlich
- Mecklenburg-Vorpommern 22.200 €
Sachsen 29.700 €
Thüringen 33.098 €
Niedersachsen 38.300 €
- Fast 64 % Menschen mit GB;
28 % Menschen mit PsychG
- 26 % der LB zwischen 50-60 Jahre alt;

Quelle: Kennzahlenvergleich BAGüS 2016

V. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Die **richterliche Genehmigung** ist erforderlich:

- Wenn die FEM zum **Wohl des Betreuten**, insbesondere zur Abwendung einer **erheblichen Selbstgefährdung**, bei Kindern auch bei Fremdgefährdung;
- nur als Ultima Ratio d.h. diese erhebliche und akute Gefährdung durch keine anderen Mittel abgewendet werden kann, nicht aber bei Gefährdung anderer Rechtsgüter wie z.B. Eigentum oder öffentliche Ordnung
- Genehmigungspflicht nur wenn die Freiheit über **einen längeren Zeitraum** hinweg oder durch diese „**regelmäßig (bei Kindern in nicht altersgerechter Weise) die Freiheit entzogen wird**“.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

- Stellt der Angehörige/Sorgerechtberechtigte den notwendigen Antrag nicht, ist die Einrichtung verpflichtet, das Gericht über die Notwendigkeit der Genehmigung zu informieren.
- Die Maßnahme ist ohne Genehmigung rechtswidrig.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme.

VI. Auswirkungen des BTHG

Wegfall des Einrichtungsbegriffs ./ FEM in Einrichtungen

BTHG verwendet den Einrichtungsbegriff nicht (ab 01.01.2020), bei Kindern und Jugendlichen § 142 SGB IX („Leistungen bei Tag und Nacht“):

- Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung
- die bisherige Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt.

VI. Auswirkungen des BTHG

„Verortung“ von FEM in Einrichtungen

BGB verwendet den weiten Einrichtungsbegriff!
Im Heimrecht wird die Zuordnung als Einrichtung weiterhin bleiben.

Prüfung nach den Landesgesetzen, ob das Kriterium der „Einrichtung“ vorliegt!

VI. Auswirkungen des BTHG

Neue Aufgaben für Betreuer:

§ 33 SGB IX Pflichten der Personensorgeberechtigten

Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags diese Personen **einer Beratungsstelle nach § 32** oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.

VI. Auswirkungen des BTHG

Neue Aufgaben der rechtlichen Betreuer:

- § 108 SGB IX Antrag auf Eingliederungshilfe
- Trennung der Leistungen – Antrag auf Grundsicherung etc.
- Teilnahme am Teilhabeplan/Gesamtplanverfahren

VI. Auswirkungen des BTHG

Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs

- Bundeseinheitliches *Verfahren* mit länderspezifisch ausgeprägten **Instrumenten** nach bundeseinheitlichen Kriterien – ICF-Orientierung (ICF = Klassifikation der WHO)
- Regelung des Verfahrens mit festgelegten Mindestinhalten
- Regelungen zu **Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren**
- Verbindliche Einbeziehung der Pflegeversicherung

- Beteiligung der Dienste/Einrichtungen im Verfahren ist einzufordern (im Teilhabeplanverfahren vorgesehen!)

VI. Auswirkungen des BTHG

Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs

Die Bedarfsermittlung ist der Prozess, bei dem unter Zuhilfenahme von Instrumenten in transparenter Form eine und Dokumentation von **Wünschen und Erfordernissen zur Teilhabe der leistungsberechtigten Person erfolgt** –

hier ist der gesamte individuelle Bedarf zu erfassen

VI. Auswirkungen des BTHG

Bedarfsermittlung im Teilhabeplanverfahren

Mindestanforderungen:

§ 13 (2) SGB IX-neu : „Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und **funktionsbezogene** Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine **Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche **Auswirkung** die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche **Ziele mit Leistungen zur Teilhabe** erreicht werden sollen und
4. welche **Leistungen** im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.“

Fachliche Bedeutung der Bedarfsermittlung

- Passgenaue Leistungen sind maßgeblich für die individuellen Teilhabechancen des Einzelnen
- auch bei der Prüfung der ggfs. Erforderlichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Einbeziehung der Betreuungsbehörde / des Betreuungsgerichts nach § 22 Abs. 5 SGB IX

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

9 ICF-Lebensbereiche (ICF: Domänen)😊 sind zu berücksichtigen:

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. häusliches Leben,
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. bedeutende Lebensbereiche und
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

VI. Auswirkungen des BTHG

§20 Teilhabeplankonferenz

- Kann vom Leistungsträger vorgeschlagen werden
- Voraussetzung ist die Zustimmung vom Leistungsberechtigten
- Auf Wunsch kann eine Bezugsperson des Leistungsberechtigten teilnehmen

Der Vorschlag kann abgelehnt werden wenn:

1. Der Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann
2. Der Bedarf dem Aufwand einer Konferenz nicht entspricht

VI. Auswirkungen des BTHG

§20 Teilhabeplankonferenz

- Einbeziehung des rechtlichen Betreuers oder gesetzlichen Vertreters § 1902 BGB

„Neuer Aufgabenkreis: Vertretung bei der Geltendmachung der Recht nach BTHG“

Abstimmung wegen erforderlicher Unterstützung zur Vermeidung von FEM (FEM und alle Alternativen benennen)

VI. Auswirkungen des BTHG

§ 19 SGB IX Teilhabeplan

Abstimmung und Ineinandergreifen unterschiedlicher Leistungen – hier Einbeziehung der Leistungsanbieter § 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX – (Bindung für LE)

Der Teilhabeplan beinhaltet z.B.:

1. Datum des Antragseinganges
2. Ergebnis der Zuständigkeiten der unterschiedlichen Rehabilitationsträger
3. Feststellung des individuellen Bedarfes (auch FEM)
4. Die verwendeten Instrumente
5. Erreichbare Teilhabeziele

VI. Auswirkungen des BTHG

§ 19 SGB IX Teilhabeplan

Der Teilhabeplan beinhaltet:

- Feststellung des individuellen Bedarfes (**auch Unterstützung zwecks Vermeidung von FEM – Alternativen benennen und ggfs. die personelle Ausstattung**)
- Konzeptionelle Verknüpfung der Alternativen zur FEM mit der Teilhabe

Teilhabeplan – Grundlage der Leistungserbringung
(Leistungsvereinbarung, Leistungsvergütung)

Teilhabebedarf – betrifft eine nicht vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

VI. Auswirkungen des BTHG

§ 19 SGB IX Teilhabeplan

- Teilhabeplan – Grundlage der Leistungserbringung auch bei Alternativen zu FEM als Leistungen zur Teilhabe (Leistungsvereinbarung, Leistungsvergütung)
- Personalrichtwerte / Leistungspauschalen in Landesrahmenverträgen müssen so gestaltet werden, dass sie individuell angepasst werden können (das muss noch ausgehandelt werden)

Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe

- **Das Teilhabeverfahren gilt für alle Rehabilitationsträger**
- **Zusätzlich** gibt es für die Eingliederungshilfe das **Gesamtplanverfahren § 7 Abs. 2 SGB IX beachten** (von § 19 Abs. 2 Nr. 5 kann nicht abgewichen werden)

Ergebnis: Gesamtplan

Soziale Teilhabe, 1 Kapitel im BTHG:

§ 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 77 Leistungen für Wohnraum

§ 78 Assistenzleistungen

§ 79 Heilpädagogische Leistungen

§ 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung

§ 83 Leistungen zur Mobilität

§ 84 Hilfsmittel

Subsidiarität der Betreuung durch mehr individuelle Assistenz (?)

§ 1896 II BGB: **Subsidiarität der Betreuung** gegenüber anderen, u.a. sozialrechtlichen Leistungen

Zunächst sind die Leistungen zur Teilhabe auszuschöpfen

Assistenzorientierte Unterstützung statt ersetzende Entscheidungen

- Konzeptionelle Verankerung von Assistenzleistungen zur Vermeidung von FEM
- Teilhabekonzepte für Menschen im Kontext von FEM

VII. Herausforderungen / Chancen des BTHG

**Abgrenzung der Leistungen der Sozialen Teilhabe
von**

- Leistungen zur Alternativen zu FEM**
- FEM**

VII. Herausforderungen/Chancen des BTHG

Teilhabe versus FEM ?

- Entscheidend, **welchem Ziel dient** die konkrete Leistung!
- Wichtig ist der **Kontext der Leistung und Erfassung der Leistung im Teilhabe/ Gesamtplanverfahren**
- ICF-basierte partizipationsstarke Fachleistung
- Wenn die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft **im Vordergrund** steht, ist das die Leistung der Eingliederungshilfe

VII. Herausforderungen/Chancen des BTHG

Hinweise für die Praxis:

a) Vorbereitung der Leistungsbeschreibung:

Leistungen zur Teilhabe erfordern

- die genaue Beschreibung der Eingliederungshilfe-Ziele und der **individuellen Ziele im Kontext der Vermeidung der FEM oder der FEM als ultima ratio**
- besondere Begründung im Einzelfall
- eine spezifische Haltung und eine spezifische Vorgehensweise der Fachkräfte

b) Personal (Fachkräfte) und die Verankerung in Leistungsverträgen

VII. Herausforderungen/Chancen des BTHG

Neue Landesrahmenvereinbarungen sollen berücksichtigen:

- a) Leistungen als Alternativen zu FEM
- b) Leistungen zur Reduzierung von FEM
- c) Leistungen zur Vernetzung mit Aufsichtsbehörden und Betreuungsgerichten und Schulung von Fachkräften

Neue Leistungsvereinbarungen erforderlich

Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen

Kooperationen mit Aufsichtsbehörden und Betreuungsgerichten

VII. Herausforderungen/Chancen des BTHG

Hinweise für die Praxis:

- transparente in Landesrahmenverträgen vereinbarte Qualitätsstandards für stationäre oder teilstationäre Einrichtungen, wo FEM durchgeführt werden;
- Vereinbarungen in Landesrahmenverträgen und in Leistungsvereinbarungen über Sicherstellung der Finanzierung von fachlichen Qualitätsstandards bei FEM;
- einheitliche Standards/ Abläufe für geschlossene Wohngruppen in Einrichtungen/ Unterbringungen / FEM;
- einheitliche fachliche Qualitätsstandards für die Durchführung von FEM sind auf der Länderebene im Ordnungsrecht erforderlich;

VII. Herausforderungen und Chancen des BTHG

Hinweise für die Praxis:

- Assistenzleistungen müssen ein transparentes Vorgehen bei der Anwendung von FEM ermöglichen
- Schriftliches Konzept zur Reduzierung von FEM als Teil der Leistungsbeschreibung
- Angehörigenarbeit und -aufklärung
- Interdisziplinarität der Fachkräfte
- Entwicklung und Anwendung von bundesweiten Standards, keine Substandards!
- Vorrang für Alternativen zu FEM und Aufnahme dieser Leistungen als Assistenz in den Verträgen
- Dokumentation von FEM
- Zeitnahe Einschaltung von Betreuern/ Bevollmächtigten
BetrG

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich,
stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

Reinhardstr. 13, 10117 Berlin

janina.bessenich@caritas.de

[**www.cbpcaritas.de**](http://www.cbpcaritas.de)

Intensivpädagogik zwischen Grenzen und Entgrenzungen: Notwendigkeiten und Gefahren aus der Perspektive der Organisation



PROF. DR. HEINRICH GREVING

Was erwartet Sie? – Gliederung



- **Grenzen und Entgrenzungen: kurze einführende Hinweise**
- **Notwendigkeiten und Gefahren – hierzu zwei Fragen:**
 - **1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?**
 - **2. Frage: Welche Perspektive kann eine Organisation einnehmen?**
- **Mögliche Antworten – als weitere Fragen...**

Grenzen und Entgrenzungen



- **An was denken Sie, wenn Sie das Wort „Grenze“ hören?**
- Vielleicht an folgendes:
- die (scheinbar) natürliche Grenze: der Körper (die Krankheit, das Leid...)
- die Grenze des Raumes
- die Grenze der Zeit (der Geschwindigkeit...)
- die Grenze der Generationen
- die Grenze der Sprachen (der Kommunikation, Internet, Körpersprache...)

Grenzen und Entgrenzungen



- Die Länder-/Staatsgrenzen (die Grenzen der Geschichte?...)
- die Grenze der Religionen – Glaubensgrenzen
- die (notwendig-legitimierte) Grenze des Rechts
- die Grenze(n) der Erkenntnis
- die (vielleicht) letzte Grenze: der Tod

Grenzen und Entgrenzungen



- **Aber auch (und vor allem):**
- Grenzen als (evtl. einzige) Chancen jeder Entwicklung

Grenzen und Entgrenzungen



- **Also:**
- Die Auseinandersetzung mit Grenzen stellt für den Menschen einer jeden Zeit und Kultur **ein grundlegendes Phänomen und Ereignis** dar:
- Er erlebt sich als durch seinen Körper begrenzt, erfährt Begrenzungen des sozialen und tatsächlichen Raumes, be- und durchschreitet unterschiedliche Erlebensgrenzen und gelangt schließlich an **eine (scheinbar) letzte Grenze**: den Tod.

Grenzen und Entgrenzungen



- Das, **was dem Menschen unbekannt erscheint**, was ihm Krisen aufnötigt, dort wo er andere Menschen als potentiell und aktuell fremde Menschen wahrnimmt, dort erfährt er sich als mit **Begrenzungen und Grenzerfahrungen** konfrontiert.
- Die Wahrnehmung der Erfahrung von Grenzen kann also als **a-priori-Erfahrung**, als *conditio sine qua non* des Menschen und Menschseins beschrieben werden.

Grenzen und Entgrenzungen



- Und genau diese Fremdheit (des/der Anderen) bringt den Menschen an Grenzen.
- **Also:**
- Sind auf diesem Hintergrund Entgrenzungen überhaupt möglich?
- Ja, denn Entgrenzungen setzen sich mit der Durchlässigkeit von Grenzen auseinander:

Grenzen und Entgrenzungen



- Grenzen verweisen immer auf das „**Dahinterliegende**“, auf eine weitere Perspektive – welche ohne das Faktum der Grenze weder möglich noch wahrnehmbar wäre.
- Entgrenzungen lassen somit – zumindest für einen kurzen Augen-Blick – **Alternativen des Lebens** (des Handelns, des Da-Seins...) aufscheinen. – Das aber immer im **Rahmen einer Organisation!**

Grenzen und Entgrenzungen



- **Mögliche Definition:**
- Grenzsituationen als „*zeitliche Begebenheiten oder Geschehnisse...*, die durch bestimmte kritische Ereignisse ausgelöst und Menschen unausweichlich zur Aufgabe gestellt werden...*Alles was ist, ist gegenüber anderem begrenzt.*“ (Zieger, 2009, 256/257)

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Grundlegend:**
- „Pädagogik“ als Technik, Kunst und Wissenschaft der Kindesführung/-leitung (vgl.: Böhm, 2004, 13)
- „Pädagogik“ als Beziehungs-Arbeit, als Beziehungsstiftung

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Und** (vgl.: Greving, 2010, 11-14):
- Pädagogik als immer wieder neu auszuhandelndes Moment zwischen **Verantwortung** und **Freiheit**.
- **Also:**
- Pädagogik als **Grenzen-wahrnehmendes** und **Entgrenzungen-lebendes** (professionelles) Handeln.

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Konkret:** Verantwortung und Freiheit – schon hier im Rahmen der Organisation.
- Verantwortung und Freiheit sind Grundbegriffe der Philosophie, der Anthropologie und der (Heil-)Pädagogik.
- Diese Begriffe sind jeweils aus einer bestimmten Zeit und Perspektive zu verstehen – aktuell meinen sie somit ggf. etwas völlig anderes.

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Also: Konkretisieren dieser Begriffe**
- **Verantwortung...**
- ...ist, trotz einer philosophischen, Begründung, zu einem Begriff des Alltags geworden:
- Wir übernehmen Verantwortung.
- Wir geben Verantwortung ab.
- Wir bekommen Verantwortung übertragen.
- Wir werden verantwortlich gemacht.
- Etc.

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Verantwortung (be)trifft uns als Person** (vgl.: Gröschke, 2002):
- ...im Haben (ich habe Verantwortung),
- ...im Tun (ich verantworte etwas),
- ...im Erleiden (ich werde verantwortlich gemacht),
- ...in der Zeit (Verantwortung in und für die Vergangenheit: Rechenschaftsverantwortung; die Gegenwart und Zukunft: prospektive Fürsorgeverantwortung)

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Verantwortung ist somit** immer in und durch die Zeit, den Ort, die Aufgabe und die Person(en) **bestimmt**.
- Verantwortung definiert ein **hochkomplexes Beziehungssystem** und definiert sich durch eben dieses System.
- Verantwortung ist somit ohne **Antwort** nicht denk- und lebbar.
- Verantwortung ist folglich **immer dialogorientiert**.

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- Verantwortung ist zudem ein „**soziales Phänomen**“

(Gröschke, 2002, 9):

- ...Verantwortung als alltägliche soziale Realität, „*als zielgerichtete Aktivität über die Zeit in Bezug auf Angelegenheiten des sozialen Lebens.*“
- **Folglich:**

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **...Verantwortung als dreifache Verantwortlichkeit:**
- dem **Nutzer/Klienten/etc.** gegenüber (seinen Ansprüchen in Bezug auf Respekt, Wertschätzung, Hilfe, Nähe und Distanz etc.),
- **sich selbst** gegenüber (in Bezug auf persönliche und professionelle Werte, Normen und Ansprüche),
- **den Dienstgebern/der Organisation** und dessen/deren gesellschaftlicher Position gegenüber (Profession, Kultur, Tendenzbetriebe etc.).

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Freiheit...**
- ...Grundlegend: Freiheit als **Autonomie**
- Aber: Freiheit immer **auch als Abhängigkeit** vom Anderen und als Notwendigkeit der Anerkennung durch den Anderen.
- In diesem Themenfeld **relevante Begriffe**: Selbstbestimmung, Selbsttätigkeit, Selbstbildung, Selbstentwicklung, Selbstwert...
- Freiheit immer auch **als Selbstbeschreibung des Menschen** und des Menschlichen. –
- ...und all das im Rahmen einer (evtl. geschlossenen) **Organisation.**

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Und:**
- Freiheit als Weg und Ziel der Erziehung (so z.B. bei Kant als „moralische Erziehung“, bei Rousseau als „wohlgeordnete Freiheit“, bei Durkheim als Spannungsfeld zw. Autonomie und gesellschaftlicher Autorität).
- **Aber auch:** Freiheit als „ethisches Postulat der praktischen Vernunft“ (Kant)
- **und:** (ökonomische) Freiheit als „Entwicklung der Freiheit“ (n.

Amartya Sen, 2000).

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Somit:**
- **Freiheit als...**
- **individuelle** (erfahren, was verantwortbares (!!)) freies Handeln bedeutet, Respektieren der Freiheit und Würde des Anderen),
- **gesellschaftsbezogene** (in Bezug auf die Aufgaben des Gemeinwesens)
- und **politische Handlungsmaxime und Aufgabe** (Meinungsfreiheit, politische Freiheit und Lebensqualität).

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- **Folglich abschließend:**
- *„Freiheiten sind nicht nur das primäre Ziel von Entwicklung, sie zählen auch zu den prinzipiellen Voraussetzungen ihrer Verwirklichung.“* (Sen, 2000, 22)

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- Eine **Intensivpädagogik** hätte somit (immer) stattzufinden, bzw. sich zu ereignen **an den**

Schnittstellen von:

- Grenzen
- Beziehungen
- Verantwortung(en)
- Freiheit(en)

1. Frage: Ist Pädagogik nicht immer intensiv?



- ...und das im Rahmen **von organisatorischen Bedingungen und Bedingtheiten.**

2. Frage: Welche Perspektive kann eine Organisation einnehmen?



- **Eine einfache Antwort:**
- Diese Perspektive ist immer schon vorhanden...
- ...obwohl sie häufig nicht in den (direkten) Fokus der Handelnden gerät.
- **Eine weitere Frage hierzu:**
- Wie kann dieser Fokus somit bewusst gemacht werden?

2. Frage: Welche Perspektive kann eine Organisation einnehmen?



- Eine (nicht ganz so) einfache Antwort:
- Durch das **Faktum der Organisationskultur**.
- Einige **kurze Hinweise** hierzu:

2. Frage: Welche Perspektive kann eine Organisation einnehmen?



- Organisationskultur bezeichnet die **Wert- und Denkmuster**, sowie **die Symbolsysteme einer Organisation...**
- ...so wie diese im Rahmen **der menschlichen Interaktion** entstanden sind.

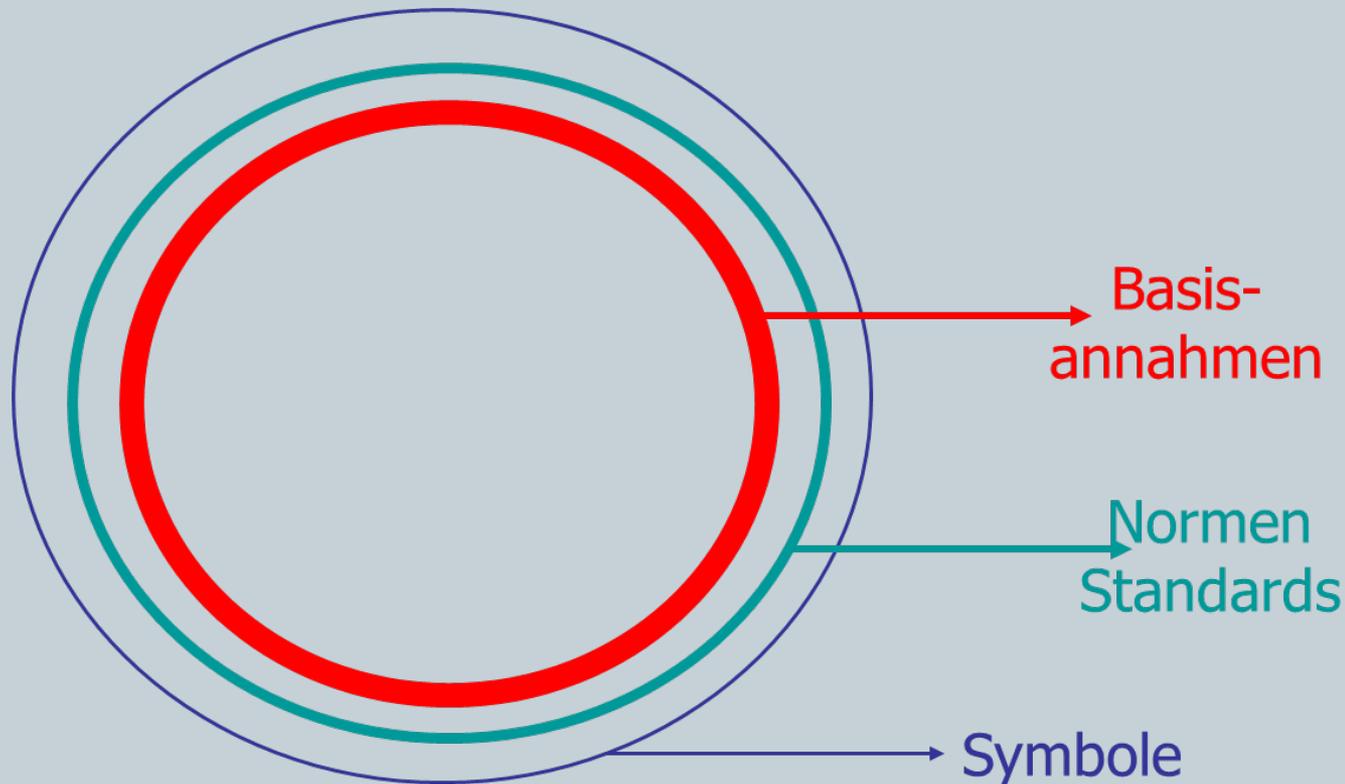
2. Frage: Welche Perspektive kann eine Organisation einnehmen?



- Jede Organisation entwickelt **eine eigene Kulturgemeinschaft**,
- also **unverwechselbare Vorstellungs- und Orientierungsmuster**, welche das **Verhalten** der Mitarbeiterinnen nach innen und außen auf nachhaltige Weise **prägen**.

2. Frage: Welche Perspektive kann eine Organisation einnehmen?

- Relevant: das „Avocado-Modell“ n. E. Schein:



„Avocadomodell“

2. Frage: Welche Perspektive kann eine Organisation einnehmen?



- In und durch diese Kultur werden die Themen der Beziehungsarbeit, der Freiheit, der Verantwortung...
- ...also der (Intensiv)Pädagogik „eingefärbt“ und gelebt.

Mögliche Antworten – als weitere Fragen...



- Inwieweit lebt und gestaltet eine pädagogische Organisation Freiheit als tat-sächliche Autonomie?
- Wird hierin und hierdurch Freiheit auch als Abhängigkeit vom Anderen und als Notwendigkeit der Anerkennung durch den Anderen betrachtet?

Mögliche Antworten – als weitere Fragen...



- Ist eine solche Freiheit immer auch als Selbstbeschreibung des Menschen und des Menschlichen lebbar?
- Wird in dieser Organisation Freiheit als Weg und Ziel der Erziehung beschrieben und gestaltet?
- Inwiefern werden Verantwortung, Freiheit und Grenzen in einer permanenten Wechselwirkung betrachtet?

Mögliche Antworten – als weitere Fragen...



- Wird die pädagogische Antwort im beruflichen Alltag als konkrete Verantwortung an der Grenze (der wechselseitigen Erfahrung und Erfahrbarkeit, des Rechts, des Leids, des Lebens...) gedeutet?
- Ist es möglich sich in grundsätzlicher Freiheit zu verantworten – da sich uns die Aufgaben der Grenzen und Grenzerfahrungen permanent stellen (durch chronische Erkrankungen, Behinderungen, Krisen etc.)?

Mögliche Antworten – als weitere Fragen...



- **Wie nehmen wir hierbei unserer eigenen Befindlichkeit und Bedingtheit wahr? – Auch diese manifestieren sich (manchmal sehr handgreiflich) an Grenzen!**

Mögliche Antworten – als weitere Fragen...



- **Zwei Zitate zum Abschluss:**
- Eine Pädagogik, *„die alle extremen menschlichen Seinsweisen und die mit Grenzsituationen verbundenen existentiellen und ethischen Problemlagen konsequent versucht anzuerkennen, zu fördern und zu integrieren, muss sich dessen gewahr sein, selbst in Grenzsituationen zu geraten.“* (Zieger, 2009,

Mögliche Antworten – als weitere Fragen...



- **Aber auch:**
- *„Ich tu, was ich tu; und Du tust, was du tust. Ich bin nicht auf dieser Welt, um nach Deinen Erfahrungen zu leben. Und du bist nicht auf dieser Welt, um nach den meinen zu leben. Du bist Du und ich bin ich. Und wenn wir uns zufällig finden*
- *– wunderbar.“* (F. Perls, 1974)



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.**

Literatur



- Böhm, W.; Geschichte der Pädagogik. Von Platon bis zur Gegenwart; München, 2004, 2. Aufl.
- Greving, H.; Zwischen Verantwortung und Freiheit: Professionelles und pädagogisches Handeln an den Grenzen; in: heilpaedagogik.de, 2/2010, 11-14
- Gröschke, D.; Verantwortung für Unberechenbares? Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verantworten ihr Handeln; in: BHP e.V. (Hrsg.); Der nicht berechenbare Mensch – Heilpädagogen in der Verantwortung; Kiel, 2002, 7-25
- Sen, A.; Ökonomie für den Menschen; München/Wien, 2000
- Zieger, A.; Grenzbereiche/Grenzsituationen; in: Dederich, M./Jantzen, W. (Hrsg.); Behinderung und Anerkennung; Stuttgart, 2009, 256-261